

Bestehen der Abschlussprüfungen der Ausbildung

Zum/zur Verkäufer/in

- Gesamtergebnis muss mindestens „ausreichend“ sein (= 50 Punkte),
- das Fachgespräch in der gewählten Wahlqualifikation muss mindestens „ausreichend“ sein,
- mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen müssen „ausreichend“ sein,
- in keinem Prüfungsbereich darf es ein „ungenügend“ (< 30 Punkte) geben.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung von ca. 15 Minuten ist unter folgenden Bedingungen auf Antrag möglich:

- Wenn ein schriftlicher Prüfungsbereich schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde und
- Die mündliche Ergänzungsprüfung das Bestehen noch möglich macht.

Zum/zur Kaufmann/frau im Einzelhandel

- Das Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 muss zusammen mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) sein,
- das Ergebnis von Teil 2 (Geschäftsprozesse im Einzelhandel) muss mindestens „ausreichend“ sein,
- das Fachgespräch in der gewählten Wahlqualifikation muss mindestens „ausreichend“ sein.

Eine mündliche Ergänzungsprüfung von ca. 15 Minuten im Prüfungsbereich Teil 2 (Geschäftsprozesse im Einzelhandel) ist unter folgenden Bedingungen auf Antrag möglich:

- Der Prüfungsteil 2 wurde schlechter als „ausreichend“ bewertet und
- Die mündliche Ergänzungsprüfung macht das Bestehen noch möglich.

Prüfungsleistungen aus Teil 1, die schlechter als ausreichend sind, können erst im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nach Nicht-Bestehen der gesamten Abschlussprüfung (GAP) verbessert werden.